

Amt der Kärntner Landesregierung
 Abteilung 4- Soziales Sicherheit
 Familienzuschuss
 Mießtaler Strasse 1
 9020 – Klagenfurt am Wörthersee

Eingangsstempel Amt der Kärntner Landesregierung

Stand 06.2022

ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINES FAMILIENZUSCHUSSES (GS 11)

Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 10/1991, in der derzeit geltenden Fassung

Angaben zum Kind für das Familienzuschuss beantragt wird

Familienname	Geb. Name		
Vorname	SVNr.:		
<u>Staatsangehörigkeit</u>	männlich	weiblich	
Österreich			
EU Bürger	Asylberechtigt		
Daueraufenthalt EU	Sonstige		
Das Kind lebt im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller:		ja	nein

Angaben zum Förderwerber (Elternteil Großelternteil Pflegeelternteil)

Familienname	Geb. Name		
Vorname	SVNr.:		
männlich	weiblich		
ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
selbständig	Angestellt	Arbeiter	Beamter
Vollerwerbs Landwirt	Hausfrau/-mann		
<u>Staatsangehörigkeit</u>			
Österreich			
EU Bürger	Asylberechtigt		
Daueraufenthalt EU	Sonstige		
Hauptwohnsitz seit	Plz /Ort		
Adresse	Tel. Nr.		

Bankverbindung /IBAN

Angaben über Ehegatten/in bzw. Lebensgefährten/in

Familienname			Geb. Name
Vorname			SVNr.:
männlich	weiblich		
ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
Beruf			
<u>Staatsangehörigkeit</u>			
Österreich			
EU Bürger		Asylberechtigt	
Daueraufenthalt EU		Sonstige	
eigenes Kind	ja	nein	

Familien- und Vorname weiterer Kinder, welche im gemeinsamen Haushalt leben und für die Familienbeihilfe bezogen wird

	geb.:
	geb.:
	geb.:
	geb.:
	geb.:
	geb.:
	geb.:

Zu beachten!

Das Formblatt ist unbedingt leserlich und vollständig auszufüllen

Auskünfte / Kontakt:

Monika Pitschko
Mießtaler Strasse 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 05 0536 – 14692
E: abt4.familie@ktn.gv.at
I: soziales.ktn.gv.at

Information

Fördervoraussetzungen Antragskind:

- Das Kind hat seinen Hauptwohnsitz in Kärnten und lebt mit dem Förderwerber im gemeinsamen Haushalt.
- Für das Kind besteht Anspruch auf die Familienbeihilfe
- Das Kind besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine, die der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichgestellt ist.
- Das Kind hat sein 10. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Für das Kind ist der Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld nach § 2 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes nicht mehr gegeben.

Dem Antrag sind in Kopie anzuschließen:

- Geburtsurkunden aller im Antrag angeführten Kinder.
- Mitteilung vom Finanzamt über Bezug der Familienbeihilfe für alle im Antrag angeführten Kinder.
- Aktuelle Bescheinigung über den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich (EU Bürger, Daueraufenthalt EU, Asylberechtigter)
- Einkommensnachweise aus vorangegangenen Kalenderjahren mittels
 - Einkommensteuerbescheid
 - Nachweis über den Sozialhilfebezug / Grundversorgung für das gesamte Jahr
 - Bezugsbestätigung vom AMS (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)
 - Leistungsanspruch der Sozialversicherungsanstalt (Kranken-, Reha-, Wochen-, Kinderbetreuungsgeld)
 - Jahreslohnzettel (auch bei Bezug von Pensionen, Unfall-, Invalidenrenten - auch ausländische Ansprüche)
 - Unterhaltsvereinbarung, Unterhaltsbeschluss, Scheidungsurteil
 - Unterhaltszahlungen (nur gefilterte Kontoauszüge)
 - Beitragsvorschreibung der SVA der Land- und Forstwirtschaft
 - Nachweis über Einnahmen aus land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeiten und sonstigen Einkommen
- fallspezifische Unterlagen werden angefordert

Die Höhe des Familienzuschusses errechnet sich aus dem Familiennettoeinkommen und der Anzahl der Familienmitglieder. Dieses gewichtete Pro-Kopf-Einkommen muss unter dem gesetzlich festgesetzten Höchstbetrag liegen.

Die aktuelle Einkommensgrenze und die Höhe des Familienzuschusses entnehmen Sie den Informationen unter soziales.ktn.gv.at

Die Dauer des Bezuges beträgt 48 Monate. Nach jeweils 6 Monaten ist ein neuer Antrag zu stellen.

Information aus Anlass der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Art 13 DSGVO) für das Formular GS11 - Familienzuschuss

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten unter nachfolgenden Prämissen verarbeitet werden:

Zweck: Gewährung einer Leistung nach dem Kärntner Familienförderungsgesetz 10/1991 iddgF.

Rechtsgrundlage: § 15 K-FFG regelt die Datenverwendung. Die Landesregierung und das Familienfondskuratorium dürfen, soweit dies für die Vollziehung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, Daten verarbeiten.

Erklärung: Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu den angeführten Zwecken unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes verarbeitet. Bei der Verarbeitung der Daten wird selbstverständlich den datenschutzrechtlichen Geboten der Verhältnismäßigkeit und der Datensicherheit vorbehaltlos Rechnung getragen. Dies betrifft auch die Speicherung Ihrer Daten, welche nach Wegfall des Zweckes bzw. nach Ablauf relevanter vertraglicher oder gesetzlicher Fristen ehestmöglich gelöscht werden.

Daten werden aus folgenden Registern abgefragt: Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Zentrales Melderegister, AMS Behördenportal

Daten werden an folgende Dritte weitergegeben: Arbeitsmarktservice, Sozialversicherungsträger, Behörden der Bundesfinanzverwaltung, Träger der sozialen Mindestsicherung und der Chancengleichheit. Es wird zur Kenntnis gebracht, dass ohne Bereitstellung der notwendigen Daten eine Inanspruchnahme der angestrebten Leistungen nicht möglich ist.

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen: Löschung der Daten gemäß § 15 Abs. 4 K-FFG: Personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 sind, sobald diese für die Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden, spätestens fünf Jahre nach Ende des Bezuges des Familienzuschusses zu löschen.

Verantwortlicher Datenschutzbeauftragter: (Amt der Kärntner Landesregierung)

Post:

Amt der Kärntner Landesregierung;
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion;
Datenschutzbeauftragter; Arnulfplatz 1,
9021 Klagenfurt am Wörthersee

E-Mail: datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at

Erklärung des (der) Antragsteller(s)in:

Ich erkläre an Eides statt, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ich verpflichte mich, Änderungen in den für die Gewährung des Familienzuschusses maßgeblichen Voraussetzungen, unverzüglich dem Amt der Kärntner Landesregierung bekanntzugeben und zu Unrecht bezogene Zuschüsse zurück zu zahlen

Datum, Unterschrift